



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682- 0

E-MAIL Poststelle@bmf.bund.de

DATUM 18. Dezember 2009

BETREFF **Mitunternehmerschaft zwischen Ehegatten in der Land- und Forstwirtschaft;
Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 25. September 2008
- IV R 16/07 – BStBl 2009 II S. 989**

GZ **IV C 2 - S 2230/09/10001**

DOK **2009/0754004**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Aufgrund der allgemeinen Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 25. September 2008 zur Begründung einer Mitunternehmerschaft zwischen Ehegatten in der Landwirtschaft ohne vorliegende Vereinbarungen über ein Gesellschaftsverhältnis wird an der bisherigen Verwaltungsauffassung in Abschnitt 126 Absatz 2 Satz 2 EStR 1990 (Grundbesitz gehört den Ehegatten gemeinsam oder jedem Ehegatten gehört ein erheblicher Teil des Grundbesitzes von mehr als 20 v. H. des Einheitswerts des Betriebs zu Alleineigentum oder zu Miteigentum) und Hinweis 126 EStH ff. bzw. H 13.4 EStH ff. nicht mehr festgehalten.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 25. September 2008 Folgendes:

1. Anwendung der Rechtsprechung

Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 25. September 2008 (BStBl 2009 II Seite 989) sind erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen, anzuwenden.

2. Übergangsregelung

Für Wirtschaftsjahre, die von der Anwendungsregelung nicht erfasst werden, können die betroffenen Steuerpflichtigen mit übereinstimmenden Willenserklärungen beantragen, die neue Rechtsprechung in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.